



Satzung für den Jugendbeirat

der Gemeinde Halstenbek

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Rechtsstellung	4
§ 2 Aufgaben	4
§ 3 Geschäftsführung	5
§ 4 Zusammensetzung	5
§ 5 Vorsitz	6
§ 6 Sitzungen	6, 7
§ 7 Auflösung	7
§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten	7
§ 9 Weitergehende Regelungen	7
§ 10 Inkrafttreten	8

Präambel

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Dies anerkennend sollen Kinder und Jugendliche im Rahmen des geltenden Rechts am politischen Prozess beteiligt werden. Als zentrales Beteiligungsinstrument wird in Halstenbek ein Jugendbeirat eingerichtet, der allen jungen Menschen offen steht, die in Halstenbek leben. Junge Menschen, die nicht in Halstenbek leben, hier aber eine Bildungseinrichtung in der Gemeinde Halstenbek besuchen, werden in dieser Satzung mit jungen Menschen aus Halstenbek gleichgestellt. Jungen Menschen im Sinne dieser Satzung sind alle Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, in der Altersspanne zwischen der Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Der Jugendbeirat dient als Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen für die Gemeinde Halstenbek. Die Beteiligung junger Menschen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden. Der Jugendbeirat soll demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und jungen Menschen, die noch kein Wahlrecht haben, eine Chance zur Mitwirkung im demokratischen Entscheidungsprozess bieten. Die Beteiligung junger Menschen dient der Stärkung der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Mit der Entscheidung einen Jugendbeirat einzuberufen, erfüllt die Gemeinde Halstenbek die UN-Kinderkonventionen, die Vorschriften des Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein sowie die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein zur Beteiligung junger Menschen.

Neben dem Jugendbeirat als ständigem Gremium wird die Gemeinde Halstenbek punktuell weitere Beteiligungsprojekte für junge Menschen einrichten. Hierüber sollen besondere Zielgruppen, vor allem aber Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entsprechend ihrem Alter und ihrer Entwicklung beteiligt werden.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, im Folgenden junge Menschen genannt, besteht in der Gemeinde Halstenbek ein Jugendbeirat. Der Jugendbeirat ist ein Beirat der Gemeinde Halstenbek im Sinne der §§ 47 d bis f der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein.
- (2) Die Mitglieder sind parteipolitisch und konfessionell unabhängig und ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Gemeinde Halstenbek versichert die Mitglieder des Jugendbeirats bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.
- (4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Jugendbeirat auf Antrag Geschäftskosten im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.
- (5) Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld. Es gelten die Bestimmungen der Entschädigungssatzung der Gemeinde Halstenbek.
- (6) Der Jugendbeirat ist beratend in den Ausschüssen und der Gemeindevertretung vertreten. Er entsendet je Ausschuss sowie für die Gemeindevertretung zwei durch Beschluss festgelegte, beauftragte Mitglieder des Jugendbeirats. Der Jugendbeirat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung einzuladen.
- (7) Die Mitglieder des Jugendbeirats haben in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen ein Rederecht sowie das Recht, Anträge zu stellen.
- (8) Werden Angelegenheiten, die junge Menschen betreffen oder zu denen der Jugendbeirat zuvor einen Beschluss gefasst hat, im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt, besteht für diesen Teil der Sitzung ebenfalls ein Teilnahme-, Antrags- und Rederecht für die entsandten Mitglieder des Jugendbeirats. Im Zweifel entscheidet hierüber die Gemeindevertretung bzw. der Ausschuss durch Beschluss.
- (9) Die Tätigkeit des Jugendbeirats wird von den Organen der Gemeinde ermöglicht und gefördert. Die Organe arbeiten eng und vertrauensvoll mit dem Jugendbeirat zusammen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Jugendbeirat setzt sich für die Interessen der jungen Menschen in der Gemeinde Halstenbek ein. Er soll nach Möglichkeit dafür sorgen, dass die Interessen von jungen Menschen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde Halstenbek Berücksichtigung finden.
- (2) Der Jugendbeirat ist Ansprechpartner für alle jungen Menschen und ihre Belange in der Gemeinde Halstenbek. Er soll Impulse und Themen junger Menschen in Halstenbek aufnehmen und beraten, um diese in die Politik zu tragen. Eigene Themen soll der Jugendbeirat in geeigneter Weise an junge Menschen zurückspeigeln.
- (3) Der Jugendbeirat soll im Rahmen des geltenden Rechts nach seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Jugendbeirats liegt bei der Ortsjugendpflege der Gemeinde.
- (2) Die Geschäftsführung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des Jugendbeirates verantwortlich. Sie unterstützt und berät den Jugendbeirat in organisatorischen und formalen Fragen.
- (3) Das Amt der Geschäftsführung wird neutral ausgeführt.
- (4) Die Ortsjugendpflege als Geschäftsführung des Jugendbeirates trägt dafür Sorge, dass Beschlüsse an die zuständige Stelle innerhalb der Verwaltung bzw. der Gremien gelangen.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus 10 Mitgliedern ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wobei die Amtszeit der gewählten Mitglieder auch bei Vollendung des 21. Lebensjahres während der Amtszeit bis zum Ende der Wahlzeit fort dauert. Maßgeblich ist das Alter am Wahltag. Erfolgt die Wahl über einen Zeitraum von mehreren Tagen, gilt der erste Wahltag als Stichtag.
- (2) Grundsätzlich wird eine gleiche Anzahl stellvertretender Mitglieder gewählt, die im Vertretungsfall nachrücken können. Die Stellvertretung ist nicht personengebunden. Entscheidend ist die Rangfolge der Wahl.
- (3) Die Mindestmitgliederzahl des Beirats wird auf sechs festgesetzt. Wird die Mindestmitgliederzahl nicht erreicht, gilt der Jugendbeirat als nicht gewählt.
- (4) Mitglieder des Jugendbeirats können nicht gleichzeitig Mitglieder der Gemeindevertretung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse der Gemeinde Halstenbek sein.
- (5) Die Wahlzeit des Jugendbeirats beträgt zwei Jahre. Die Wahl soll zeitgleich mit den landeseinheitlichen Jugendbeiratswahlen erfolgen.
- (6) Die Tätigkeit des jeweiligen Jugendbeirats endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Jugendbeirats.
- (7) Bleibt ein Beiratsmitglied drei aufeinanderfolgenden Beiratssitzungen unentschuldigt fern, hat der Beirat die Möglichkeit, das Mitglied durch Beschluss aus dem Beirat auszuschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Jugendbeirats.
- (8) Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Jugendbeirat der Gemeinde Halstenbek.

§ 5 Vorsitz

- (1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Vorsitzende. Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt. Neben den Vorsitzenden werden zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt.
- (2) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte:
 - a. eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer sowie eine stellvertretende Protokollführerin bzw. einen stellvertretenden Protokollführer
 - b. eine Pressesprecherin bzw. einen Pressesprecher sowie eine stellvertretende Pressesprecherin bzw. einen stellvertretenden Pressesprecher
- (3) Die Vorsitzenden leiten die Sitzungen des Jugendbeirates.
- (4) Die Vorsitzenden sind das Bindeglied des Jugendbeirates zur Verwaltung. Die Vorsitzenden stehen in regelhaftem Austausch mit der Ortsjugendpflege als Geschäftsführung des Jugendbeirates.
- (5) Die Vorsitzenden leiten die Beschlüsse des Beirats umgehend über die Ortsjugendpflege als Geschäftsführung des Jugendbeirates an die Verwaltung oder die Gremien der Gemeinde weiter.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendbeirats finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal statt. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) Die Sitzungstermine werden von den Vorsitzenden in Abstimmung mit der Verwaltung ein Jahr im Voraus festgelegt. Die Sitzungstermine werden in den Sitzungsplan der Gemeinde eingepflegt. Nach Möglichkeit sollen die Termine zu keinen anderen Sitzungen parallel geplant werden.
- (3) Beschlüsse werden, wenn nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Auf Antrag können Beschlüsse in geheimer Abstimmung gefasst werden.
- (5) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechnigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Protokollführung obliegt dem Jugendbeirat. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die Beschlüsse hervorgehen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirats und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (7) Die Beschlüsse des Jugendbeirats werden durch die entsandten Mitglieder in den Gremien der Gemeinde vertreten.
- (8) Kann im Fall höherer Gewalt eine Sitzung nicht in Präsenz durchgeführt werden, ist eine Online-Sitzung möglich. Für die Durchführung einer online Sitzung gelten die Regularien zur Durchführung von Online-Sitzungen der Fachausschüsse der Gemeinde Halstenbek.
- (9) Junge Menschen, die nicht dem Jugendbeirat angehören, können, wenn sie 50 Unterschriften von jungen Menschen aus der Gemeinde Halstenbek beibringen, Anträge an den Jugendbeirat

stellen. Der Jugendbeirat hat einen solchen Antrag, unabhängig von seiner eigenen Position zum Antrag, in der Folge zu beraten und, soweit erforderlich, eine Entscheidung hierzu zu treffen.

§ 7 Auflösung

- (1) Sollte der Jugendbeirat die ihm übertragenden Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Gemeindevertretung die Auflösung und Neuwahlen des Beirats beschließen.
- (2) Der Jugendbeirat kann der Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen. Hierfür ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Jugendbeirats erforderlich.
- (3) Abweichend der Regelungen in § 4 Abs. 5, S. 1 dieser Satzung verkürzt sich die Amtszeit im Falle einer Neuwahl nach den Abs. 1 und 2. dieses Paragraphen entsprechend bis zu dem Zeitpunkt der nächsten landeseinheitlichen Wahl.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Halstenbek ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Jugendbeirats gem. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein zu verarbeiten. Zu den erforderlichen personenbezogenen Daten gehören der vollständige Name, die Anschrift, das Geburtsdatum, die E-Mail-Adresse, die Telefonnummer sowie die Bankverbindung der Mitglieder. Den Mitgliedern des Jugendbeirats sowie deren gesetzlichen Vertretern wird ein Datenschutzhinweis mit weiterführenden Informationen zur Verfügung gestellt.

§ 9 Weitergehende Regelungen

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein sowie die Geschäftsordnung der Gemeinde Halstenbek in entsprechender Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Halstenbek in der Fassung vom 05.03.2021 außer Kraft.

Halstenbek, 18. August 2025

Gemeinde Halstenbek

Jan Krohn
Bürgermeister